

Handwritten mark

Nro
~~Ex Bibliothek~~
~~E. P. 1~~

Handwritten mark



conf. die Acta Publica Conventy Ancklamerf. vom 4. Junij bis 12.
aj. 1672. No. 1662.

CONSTITUTION

Von

Schuld = Sachen.



gedruckt und Verlegt zu Alten Stettin
von Michael Höpfnern/Königl. und Rath's Buchdr.
Im Jahr 1673.



Als bey Formirung eines guten Land Stats eins der fürnemsten Stücke ist/ daß der Fides rerum Creditarum, als ein fürtrefflich nervus rerum gerendarum wol gefasset / gepflogen und observiret werde/ und wie das solcher bey den vorigen Krieges Zeiten in mercklichen Abgang gerathen/ bißhero auch nicht zum Gang wieder gebracht/ eine nicht geringe Ursache der Einwohner Unvermögens und die Brunnquell vieler Mängel und Beschwerden zu schätzen ist; Also die wieder Aufricht- und Übung desselben ohnzweiffentlich zu Abhelfung vieler Angelegenheiten und Wiederbringung guten Wolstandes/ des Vigors der Commerciens und Auffnehmens der Einwohner gereichen wird / ist / was darzu gehöret/ bey der Haupt Commission mit Fleiß betrachtet und überleget.

Das Credit Wesen aber beruhet zuförderst auff eines Jeden gewissen Begierde zum Wolwesen des Landes mit Beherzig- und Erhaltung eines ehrlichen guten Namens / und bey welchem solche lieb und wehrt/ sollen billich derer Jedere für selbst darauff ernstlich bedacht seyn/ sich der Schulden / damit sie behafftet/ also zu entohnigen und seinen Creditoren zu begegnen/ daß sie dabey solche nicht hindan setzen / darüber Gottes Zorn/ Fluch und Verderben/ nebst dem Verlust/ Credits und guter Leumuth über sich/ ihre Nachkommen und Güter ziehen. Und ist kein Zweifel / der grundgütige Gott / der die Liebe des Nächsten und Glauben wil erwiesen und gehalten haben / und an denen Händeln / dadurch die Zahlung der Schulden aufgehalten/ groß Mißgefallen erweist / werde bey solcher guten Intention und Eysen den Segen und Gedenken verleihen / daß ein Jeder bey guter Anschickung und Abwartung seiner Nahrung zu den behuffigen Mitteln gelangen möge.

Würde aber Jemand dessen ohngeachtet / seinen Creditoren / wie gebühret/ nicht begegnen / soll Krafft der Justitz hinfürters der säumige Debitor durch die Gerichte / mittelst zureichenden

chenden Verordnung und Hülffe angetrieben/ und die Credito-
ren zu dem/ worzu sie an Capital, Zinsen / Kosten und Scha-
den befugt/ geholffen werden. Zumassen dann nach den Ver-
schreib- und Verpflichtungen / wodurch die Schulden gewachtet
und verbriefet oder erweißlich seyn / wieder die Debitores die
Justiz ernstlich gehandhabet / und was in der verfasseten Hoff-
Gerichts Ordnung davon versehen/ohnabbruch- und ohnauff-
haltlich geübet werden soll. Dagegen dann hinfürters auch die
vorige unter der Krieges Unruhe im Lande eingeführte und pro-
rogirte Statuta moratoria und Indulten nicht mehr gelten und
angesehen werden/sondern solche mit diesem Jahr auffhören und
cessiren sollen.

Wann aber auch nicht ohne/das im Lande ein gut Theil
seyn/die wol gerne solchem geleben/sich der Schulden-Last enthe-
ben/und ihren Creditoren zahlen wollen / aber durch den Krieg
und andere betrübte Zufälle in die Salamität gerathen/ daß es
ihnen auch bey äußersten Fleiß nicht möglich ist / so hat man zu-
gleich der Nothdurfft befunden/vorgemeldte Sakung/ so viel die-
selbe betrifft / durch einige Moderation also zu temperiren/daß
Niemand ad impossibilia vergeblich getrieben / oder auch durch
den Rigor der Justiz grössere Ungelegenheit und Difficultäten
erregt/dadurch alleine etwa die Schuldener noch mehr verdor-
ben/hingegen den Gläubigern wenig oder nichts geholffen wer-
de. Derowegen dann hierbey ein Unterscheid der Debitoren/
und nach dem unterschiedene Veranlassungen zu machen nöthig
angesehen/zumalen deren einige solvendo seyn/einige aber nicht
mehr des Vermögens/daß sie ihren Gläubigern völlige Zahlung
thun möchten/Jene seyn auch nicht einigerley Condition/etliche
mögen die baare/richtige und völlige Zahlung thun / andere ha-
ben zwar ansehnliche und mehre oder so viel Güter / als ihre
Schulden sich erstrecken / können aber bey diesen Geldklemmen
Zeiten die zur Zahlung erforderete Baarschafft für der Hand nicht
auffbringen. Die Jenigen / so dergestalt solvendo seyn/daß sie
nicht allein wol begütert / sondern auch die baare Zahlungs-
Mittel erreichen/und dadurch ihre Schulden abführen mögen/
sollen Einhalt ihrer Verpflichtung / und darüber auffgerichtete
Brieffe / hinfürters ihren Creditoren begegnen / und sich derer
Behelffe un Beneficien/so andern auff eine Zeitlang nachgegeben
nicht zu gebrauchen haben /da sie solchem in gute nicht nachkommen
wolten/durch die Gerichte darzu ernstlich angehalten / auch bey

Solvendo was
ynaght.

mercklichem Muthwillen/ wie es der Gerichts- und Pollicey-Ordnung gemäß/ wieder sie verfahren werden/ Jedoch dabey der Moderation mit genießen/ daß/ wann die Zinse so hoch auffgeschwollen/ daß ihnen selbige mit den Capitalien mit einmahl abzuführen beschwerlich siele / darin von den Gerichten ein temperament möge nach Befindung adhibiret/ oder gültliche Vereinigung versucht werden / darzu sich dann die Creditores auch anschicken sollen. Dergestalt für zahlbar und solvendo seyn zu halten / nicht allein/ welche baare Mittel fort zur Hand haben/ sondern auch/ wenn es ihnen ein Ernst/ durch Credit oder mittelst Vereuser- und Verpfändung eines Stück Gutes (jedoch welches sich ohne ruin und Verderben des Haupt Guts/ dessen pertinens solches gewesen / separiren/ und ohne solchem sich zur Bezahlung voll nützen läßet) dazu gelangen könne/ oder welche sich sonst dergestalt exhibiren/ daß ihr gutes Vermögen daraus abzunehmen/ als da seyn/ welche zu Erkauffung Güter/ Aussteuer der Ihrigen/ oder andern Ausrichtungen baare Mittel auffzubringen und bey zuschaffen wissen/ gestalt dann / wann ein Creditor wieder Jemanden/ als daß er solvendo sey/ Klage führet/ und dessen glaubliche Anzeige aus seinem öffentlichen Verhalt oder Gütern thut/ wird derselbe billich solvendo gehalten / bis er vermittelst eines Körperlichen Endes darthut/ daß ihm zu den Zahlungs- Mitteln zu gelangen unmöglich/ deswegen dann solcher Einrede gebrauchen/ und die Unmöglichkeit anziehen will/ ohngesäumt auff zukommendes Mandat in primo termino solches anzeigen/ und zum Juramento sich offeriren / sonst hernach ferner nicht gehört werden soll.

Betreffend die andern/ so zwar solvendo, aber zu dem baaren Gelde nicht gelangen/ also damit ihre Schuld nicht abtragen mögen/ ob zwar dabey es das Ansehen haben könnte/ taliter qvaliter ihre Güter zur Distraction oder Addiction in solutum kommen zu lassen schuldig/ und daher dahin zu treiben wären/ ist dennest in Consideration so wol/ daß sie an dem Geldmangel unschuldig/ als daß zu jener bey diesen Zeiten nicht wol zu gelangen/ mit dieser den Creditoren nach jehigen des Landes und der Güter Zustand wenig gedienet/ daß ehe in grösser Beschwer und Ungelegenheit/ darüber / als zu den Ihrigen/ die Landgüter aber und dessen cultur in Verderben gerathen/ die Executiones viel Difficultäten empfinden/ und ob sie vollstreckt/ doch nicht ohne Ungelegenheit sein würde/ ist mehr fürträglich angesehen/ darin eine Moderation zu gebrauchen/ und die Exaction also zu temperiren / daß solche und andere incommoda vermieden / hingegen die Creditoren gleichwol

wol auch zu den ibrigen verholffen werden/ deswegen ist zu erst be-
 liebet/ daß wegen der erlittenen Ruinen die von An. 1659. und 1660. =
 betagte zween jährige Zinsen sollen demselben erlassen seyn/ un̄ da- =
 mit keine Exaction geschehen/ daneben unterschiedē/ Ob die Schuld
 forderung/ so Jemand hat/ gering un̄ so bewand sey/ daß darzu ge-
 hörige baare Mittel dem Debitori bey seinen Gütern auffbringlich
 oder hingegen groß/ daß dazu nicht zu gelangē. Erschiene das erste/
 so würde nichts destweniger einen Jeden Rechts verholffen/ un̄
 der Schuldner dadurch getrieben/ sich um die Mittel zu bemühen/
 bey dessen Ermäßigug aber auff den Zustand d Personē/ Güter un̄
 Schulde/ damit sonst der Debitor behafftet/ und andere Umstände
 müssen gesehen werden/ welche den Gerichten heimzustellen Damit
 aber auch gleichwol etwz gewisses/ wann nach denen ein anders und
 mehres thunlich zu seyn nicht erhellete/ hierin gesezet werde/ so ist
 beliebet/ dz wenn die Schuld 500. fl. Capital nicht übersteiget/ kein In-
 dult angesehen/ sondern d Schuldner solche anzuschaffen un̄ zu be-
 zahlen schuldig seyn/ oder die Einweisung in seine reideste Güter/
 selbige daraus zu erheben/ leyden solle.

Wann aber die Schuldforderung groß/ un̄ für der Hand mit baa-
 ren Mitteln abzutragen nicht möglich/ ist nach reiffen Bedacht ver-
 einiget und beschlossen/ daß die Debitores zur particular Solution
 sollen verstatet werden/ also und dergestalt/ das ihnen zur Abfüh-
 rung des Capitals ein quinquennium, welches von dieser Zeit bis
 zum Eintausend Sechshundert und Siebenzigsten Jahr den
 Lauff hat/ indulgiret/ und sie in solcher Zeit das Capital zu verthei-
 len bemächtiget / und von den zugewachsenen Zinsen / so ad alte-
 rum tantum, wohin dieselbige gemäßiget seyn sollen/ nur Jähr-
 lich zwey alte zusamt der neuen jedesmal betagten zu erlegen/ nach
 den Fünff Jahren aber die übrigen Zinsen erst abzuführen schuldig
 seyn sollen. Demnach wenn er Jährlich solches also richtig abführet/
 nicht weiter auff dasselbe besprochen werden solle. Wäre aber das
 Capital so groß/ daß es 5000. fl. überträffe/ also in der Zeit abzufüh-
 ren/ dieselbe ohnmöglichkeit bliebe/ so würde in den Fünff Jahren so
 maniges Jahr hinzu geleyet/ als 1000. fl. an Capital mehr seyn/ zu-
 malen daß es die Meinüg haben soll/ daß in den indulgirten Jahr-
 scharen Niemand/ der unter der Zahl derer Creditoren ist/ so keine
 Baarschafft zu erlegen wissen/ über 1000. fl. Capital zu erlegen ange-
 halten werde. Wann aber die Ursache dieses Indults die Dürfftig-
 keit und Mangel der baaren Mittel ist / so soll sich auch sol-
 che nicht weiter dann dieselbe sich erstrecken / und zu erst ein
 Jeder hierbey ernstlich ermahnet seyn / hierüber sein Gewissen

13.

Debitoren

12.

und guten Namen für selbst zu betrachten / und sich dessen nicht anders / dann so weit es ihm nöthig / zu gebrauchen / damit nicht / wann hernach erwiesen und befunden würde / daß nur zu seinem unbilligen eigen Nutz / Muthwillen und in fraudem creditorum ohne Noth Jemand dessen sich gemißbraucher hätte / Er pro fraudatore gehalten werden dürffe.

Zum andern / fassen bereits die Creditores in des Schuldners Gütern / daß sie entweder in solutum oder zum Genieß ihnen abgetreten / oder durch vollstreckte Immission oder Execution ein oder mehr Creditores daran gewiesen wären / bleibet es dabey / und soll unter dem Fürwand obberegten Indults darin nichts geschmälert oder zurück gezogen / sondern ein Jeder bey seinen einmal erhaltenen Rechten geschützt werden.

Ingleichen Drittens / Wann für dieser Constitution unter den Gläubigern und Schuldenern etwas behandelt und verglichen / hat es dabey sein Bewenden / und soll darüber nach dem Inhalt des Vergleichs verfahren / und solcher allerdings bey den Gerichten gehandhabet werden / es wäre dann / daß nach denenselben per casum fortuitum dem Debitori ein solcher Schaden zugestossen / daß ihm solchem zugeleben nicht möglich / sondern daher der Beneficien / so den depauperatis Debitoribus die Rechte erlauben / fähig wäre.

Zum Vierdten / wann in wehrenden obberührten Jahren / worauff das Indult gerichtet / ein Debitor etwas inter bona hätte / welches der Creditor in solutum annehmen wolte / als etwa ein Nomen oder Schuldforderung bey einem andern / oder sonst Particuln von Gütern / welche sich füglich separiren lassen / soll Er pravia moderata taxatione solche abzutreten gehalten sein. Im gleichen / da er mehr als ein Gut hätte / und ein oder mehr Creditores solches zu ihrer Abfindung Jure antichretico oder cum pacto de retro vendendo annehmen wolten / soll solches ohnweigerlich geschehen / und des Indults ohngehindert solchergestalt Credit und Glauben gerettet werden.

Fürs Fünffte soll sich des Indults nicht annehmen noch gebrauchen ein Debitor, welcher der geforderten Schulden halber / von oder wegen der Creditoren / in Händen und Besiz hat / woraus und wofür Er die Bezahlung thun soll; Als zum Exempel. Wann der Debitor Güter gekaufft / aber noch nicht bezahlet / Wann in Gütern Jährliche Rente verkaufft / aber noch nicht bezahlet / Wann Jemand von den Creditoren die Güter angenom-

angenommen/unter der Zusage sie daraus zu bezahlen/ihnen aber nicht eingehalten/Ingleichen/wann aus den Gütern gewisse Jährliche Pächte und Höbungen zu entrichten/oder denen abgetheilten oder ausgesteuerten Kindern/Schwestern oder Brüdern ihr Väterlich Erbtheil und Aussprache daraus zu erstatten/oder/wann zur Reluicion oder Erkauffung einiger Güter/Gelder geliehen/und dieselbe dafür haßten/Wolten die Jenigen/welche solcher Artz Forderungen aus den Gütern haben / dieselbige zu ihrem Genöß annehmen / soll der Debitor schuldig seyn/solche den Creditoren das Jhrige daraus zu suchen/zu übergeben/diesen dann frey stehen/ob sie solche pro quantitate debiti, mittelst einer billigmäßigen Taxa in solutum annehmen/oder den Debitoren auff Versicherung gegen eine Jährliche Pension lassen/oder sonst Jemand zur Administration und Berechnung darein setzen wollen.

Sechstens/ die Credita, so in Rechten sonderlich Privilegiert / dahero von den indultis moratoriis ausbeschieden werden/sollen auch unter diesen Indult nicht begriffen seyn. Nemblich: die Kauff-Termine/ unstreitige Pensiones und heuer-Gelder/Deposita, anvertrauete Gelder/ was durch Urtheiln/so die Krafft Rechts erreicht / zugetheilet / oder worauff Immisiones erkand/in denen dem Rechte der Lauff gelassen wird.

Zum Siebenden/wären die Creditores personæ miserabiles, als Kirchen/ Schulen/Hospitälern / derselben Diener/ Geistliche Stiftungen/arme Wittwen/Waisen/ Dienst-Volck/ studirende Jugend/arme Krancken/Kinder so auszusteuern/oder zu Academien und Schulen sollen gehalten werden/und sonst keine Lebens-oder Rettungs-Mittel/als die bey andern ausstehende Gelder haben / soll wieder die kein Indult oder Prorogation allegiret und angezogen werden / sondern wenn sie zu ihren Nöthen ein mehrers bedürffrig / denn nach dem Indult zu bezahlen/ und von dem Capital, was die Nocturfft erheischet/erleget / oder von den Gerichten in die Güter / um solches daraus zu erheben/ angewiesen werden.

Fürs Achte/ werden excipiret / die Jenigen Expromissores oder Fidejuslores / welche für andere auff Capital und Zinsen bezahlen müssen/die von den Debitoren ohne einig Indult schadeloß zu halten seyn.

Zum Neundten wird ausbedungen/wann ein Creditör dem Schuldner fürzuschlagen wüßte/das ihm Jemand gegen gnugsame

me Versicherung Gelder Zinsbar fürstrecken wolte / damit er ihn abfinden könnte / alsdann soll der Debitor den Vorschlag zu acceptiren / und dadurch seine Creditores zu bezahlen schuldig seyn.

Da auch zum Lebenden in den Jahren / welche das Indult begreiffte / ein Debitor zu besserem Vermögen gelanget / und er solvendo wird / hat er sich des Moratorii nicht zu gebrauchen / sondern soll die Justiz wieder Ihn exerciret werden.

Es sollen auch Eilffrens des Indults sich nicht anmassen / auff welchen d' Schuldner Güter durch Erbschafft oder sonst verfallen / sondern ob sie gleich cum beneficio Inventarii derselben sich angenommen / schuldig seyn / die Creditores des Vorfahren / so weit es liquid sein / alsfort abzutragen / oder ihm die Güter pro quantitate crediti zu cediren / ehe sie befriediget / nichts davon in ihren Nutzen verwenden.

So ist Zwölffrens an sich billich / daß wann die Debitores die Zeit und Termine genießen wollē / die Creditores inmittelst versichert seyn müßē / deñach geschiehet zugleich die Verschüg / dz weñ die Debitores sich dessen behelffē wollen / sie hingegen die Creditores auch versichern / unñ ihre Güter / es geschehe deñ zu Bezahlung d' Schuld inmittelst nicht veräußern noch verringern sollē / Inmassen deshalb denen darauff haftenden Creditis dieselbe verbindlich / und die Creditores allen Alienationen unñ Iminutionen zu widersprechen befugt seyn / damit gehört / und auff erstes anhalten inhibiret werden soll.

Endlich das Beneficium, worvon in obigē gemeldet / ist nur allein für die Zenigen / so bey deren Indult in dem was ihnen obliegt mit Bezahlung in den Terminē richtig eingehaltē unñ prestiren / würde sich Jemand zwar noch solvendo achtē unñ der Beneficien bedienen wollen / doch aber nach demselbē den Creditoren nicht begegnen / sondern ein unñ das ander Jahr dz quinquenniū hiederlich ohne schuldige Bezahlung hinstreichen lassen / viel mehr / weñ er durch Prozesse die Creditorē auffhalten wolte / derselbe soll des Indults ohnwürdig unñ nō solvendo gehalten werdē / solchē nach auch schuldig seyn / den Creditorē die Güter alsofort abzutreten / od' auch diese bemächtigt seyn / einen Curatorē bey ihm einzusetzen / der alle Abnützungen zu sich nehme unñ den Creditorē reiche / auch da Jemād anzutweisen / der die Güter gegen Zahlung unñ gnugsame Versicherung annehmē wolte / soll derselbe dazu verstarret werdē / jedoch / dz den Anaten unñ Lebensfolgern darunter der Vorzug bliebe / wolte aber unñ möchte der Debitor, der Agnate oder wer sonst Recht zu den Lehnē hat / in denē 5. Jahren das Lehen nicht retten / sondern entweder muthwillige Verzö-

Verzögerung gebrauchete/oder das Leben in Verderben gerathen ließe/würde Ihre Königl. Maytt. und dero Regierung reserviret/den Jenigen/welche ihren Ehrlichen Namen zu conserviren/so wenig bedacht/die Güter gegen Bezahlung der Creditoren abzunehmen und andern zu verleihen/jedoch ausbescheiden hierunter die Jenige/welche durch merckliche fort erweißliche Unglücks-Fälle/an dem/so Ihnen oblieget/ohn ihr verursachen behindert werden/und dadurch die beneficia miserorum debitorum meritirten/denen/insonderheit auch den Agnaten und Lebensfolgern/würde ihrer Jurium so weit Rechtens zu gebrauchen hierdurch nichts benommen.

Wolte ein Debitor, der sonst obbemeldten beneficij sich zu gebrauchen befugt/dessen sich begeben/das Capital sich der Zinsbürden zu entohnigen/abführen/soll ihm solches zu thun erlaubet seyn/und mag hernach in den 5. Terminen die restirende alte Zinsen nachzahlen.

Fürters/so viel die Debitoren angehet/die ganz nicht mehr solvendo seyn/benamtlich/die entweder schon bonis cediret/und concursum Creditorum erreget/oder solches annoch fürnehmen wollen oder müssen/sollen dieselbe sich einiger Moratorien und Indulten/dadurch länger in den Gütern besitzen zu bleiben/wie es dann an sich vergeblich/nur den Creditoren schädlich seyn würde/nicht zubeheiffen haben/sondern die Güter wirklich abzutreten und den Creditoren so weit solche reichen/ihre Contentirung daraus zu beschaffen/hinzulassen schuldig seyn/darin alsdann ohn-verschieblich also verfahren werden/wie die der Concurs Proceß halber bey der Haupt-Commission begriffene Constitution anweist. Allein möchte ihnen dieß noch indulgiret werden/das/wenn sie die Güter in dem Werth/als ein Ander dafür beut/oder sie mittelst einer Landstlichen taxa aestimiret werden/behalten/und darnach die Creditores befriedigē/auch in de Fall/da sonst kein Käufer vorhanden/was denen Creditoren zukommt/inwendig den Fünff Jahren/und in denen Terminen/so vorgemeldter Sorte der Debitoren eingeräumet/erlegen wolten/sie für andern dazu verstattet würden/Jedoch also/das sie in denen Fällen/da bereits die Cessio oder Concursus wäre/also fort nach dieser Constitutio oder künfftig/so bald sie darzu schritten/sich deswegen erklären und erbietchen/mögliche Versicherung der Zahlung thäten biß diese erfolgete/nicht anders/den im Nahmen der Creditoren und jure precarii die Güter besitzen/die Taxam, auch die Liquidation der Creditoren zusammen der Verordnung über die Priorität beschaffen/und zu weiterem

*Mer. de Arrest.
c. 8. n. 169.*

(a) v

Proceß

Proceß mit den Creditoren es nicht kommen lassen / noch ob so bald die Creditores unter sich in punctis Liquidationis & prioritatis nicht richtig würden / die Zahlung der Termin zurück halten oder prorogiren / sondern nichts desto weniger die Gelder in denselben beschaffen und deponiren sollen / damit in denen / was ihnen hierunter singulari beneficio gereicht wird / die Creditores nicht vernachtheiligt werden / deswegen dann bey den Gerichten in primo termino unter den Debitoren und Creditoren alles behandelt / und in gute Richtigkeit und Sicherheit versetzt werden solle. Und als nach diesem Beneficio sie pro extraneis emptoribus zu achten seyn / wird dabey auch dieß nachgegeben / daß die also gelösete Güter / von anderer Creditoren Zusprache ihnen hinfürters frey bleiben sollen / würden sie aber sonst etwas aliis ex causis erwerben / un̄ ad pingviorem fortunam gelangen / wären sie deshalb gehalten / doch salvo competentia beneficio / wie solches im Rechten erlaubt. Da aber der Debitor die Güter lieber wolte fahren lassen / mag bey den Lehnen oder Erb Güter der nächste Agnatus oder Erbe zutreten und dieselbe reluiren. Soll aber sich alsdann auch fort bey Anfang des Concursus deswegen zu erklären und erbieten / mag denn auff Jahr und Tag mit Erlegung des taxirten Werths / wenn er dessen gute Versicherung thut / befristet werden / es wäre denn ein Käufer vorhanden / der andergestalt die Zahlung thun wolle / so müste alsdann / was von demselben geboten / auch von dem Agnato oder Erben erleyet werden.

Was nun hierin den Debitoren zu gute præter Jus Commune aus gewissen Considerationen verordnet / erstreckt sich nicht weiter / denn auff die bemeldte Fünff Jahr / und diejenige Schulden / welche vor dieser Verordnung gemacht seyn. Nach solcher Zeit / was von vorigen Schulden unbezahlt geblieben / wie denn wegen inwendig dero selben künfftig contrahirten Schulden / wird es aller dings bey dem gelassen / so die gemeine Rechte und Landes Ordnungen erfordern.

Wann aber alle gute Fürsorge des Credits wegen vergeblich und ohne sonderbahren Nutz und effect seyn wird / wo nicht zugleich dieselbe darinn erwiesen wird / daß ein Jeder zu seinem notwendigen Behuff / insonderheit auch zu Erstattung seines Glaubens und Schuldigkeit zu mitteln gelangen / oder durch Umschläge sich entsetzen möge und das mit diesen in denen Jahren / darin das Land unter dem Kriege begriffen / gar in abkommen gerathe / so ist mit gemeiner Landschafft Bewilligung / dero wieder Anrichtung

richtung beliebt und hiemit verordnet/und sollen hinfürters dieselbe nach alter Gewonheit in Pomern auff Anthonii, und in Rügen auff Valentini gehalten werden/also und dergestalt / daß von nun an / was ein Jeder an Zinsen schuldig / auff dieselbe Zeiten und zum längsten in 8. Tagen nach denselben entrichtet / die Capitalia ein halb Jahr für demselben Loß gekündigt/alsdann abgetragen oder umgesehet/ gegen solche Zeit und in derselben zwischen dem Schuldener und seinem Creditore zeitig Handlung gepflogen/und was zur Conservation gereicht / behandelt und auffgerichtet werden solle.

Und wiewol nicht vermuthlich/daß bey ieszigen des Landes und der Leute Zustandes / auff einmal dieß zum Gang werde gebracht werden/ist dennest die Hoffnung zu machen / daß mit der Zeit es sich dahin richten lassen/bevorab/wenn ein mehrer Ernst bey allen und Jeden zu Befreyung der Güter und Rettung guten Namens gebrauchet /und alle mögliche Mittel darzu angewandt werden.

Wann aber dero vornemstes ist / daß GeldMittel ins Land und unter die Leute komen/ein Jeder/was er übrig hat/nicht außserhalb Landes bringe/sondern in denenselben belegen/die so es benöthiget/geniessen können/und dann kein ander und besser Mittel / dann guter zuverlässiger Credit / durch diesen aber nichts zu erhalten / wo er nicht also gefasset/daß man dessen vergewissert/ und wer die hülffliche Hand zu Haltung der Umschläge bieten wolte/seiner Gelder billigen Genosß hat / und dessen zusamt dem wieder Empfang ohngezweifelt sey / so soll dasselbe so viel besser zu erreichen bey den Umschlags Händeln hinfürters ein richtiger starcker Lauff der Justiz seyn/und denen/ so bey solchem gebühret/der Nachdruck auff erstes anhalten gegeben werden / Insonderheit aber wird Krafft dieses verordnet und eingeführet / daß/ wer künfftig auff dem Umschlag an Capital und Zinsen zu zahlen schuldig/aber damit nicht einhält / noch fürhero seine Creditoren behandelt oder zu frieden stellet/Inmassen einen Jeden solches zu thun oblieget/ und dieser nach Verlauff der Umschlags Frist bey den Gerichten/ wohin die Forderung gehöret / fürbringet und Rechts Hülffe suchet / alda dem Debitori eine Zahlungs Frist / wenn 3. Wochen gesehet/und wenn in solcher nicht gezahlet / noch einige solche in Rechte fundirte Exceptio, so paratissimam Executionem auffhalten mag/allegiret/und alsfort inwendig der Zeit zugleich mit liquidiret und durch richtige Urkunde bewiesen wird/
ohne

ohne längern Verzug der Creditor in des Debitoris Güter im-
mittiret / diesem aller Abnuß genommen / Jenem solche zu seiner
Zahlung gereicht / solche so lange selbst zu verwalten / oder einen
Curatoren darein zu setzen bemächtigt / und er dabey / biß er an
Capital, Zinsen und Schaden bezahlet / dabey beschützet werden
solle.

Darin soll bey den Gerichten keine weitere Dilation und
Aufschub gegeben / noch einig Disputat verstatet / sondern
stracks aus gestreng verfahren / und wer befugte Exceptiones zu
haben vermeinet / so er in continenti in obberogter Frist nicht fort
bescheinigt / damit post factam immisionem verwiesen werden.
Wer hingegen freventlich zu handeln sich gelüsten läset / oder die
Umschläge sonst zu turbiren und zu behindern einiger Gestalt sich
unterfangen wird / soll nach Befindung bey den Gerichten mit ei-
ner harten Geldbusse andern zum Exempel beleet / und da es zu
mehrmalen geschehe / auch an seinen Ehren gestraffet werden. In-
sonderheit sollen die Advocati, welche wieder die Umschlags Rech-
te und Gebührnüssen / oder wieder die Constitution von dem Cre-
dit Wesen ohnbefugter Weise patrociniiren / exemplariter ange-
hen / von der Advocatur auff ein Jahr gänzlich suspendiret /

darzu hernach auch nicht anders denn gegen Erle-
gung einer ansehnlichen Geldbusse
verstatet werden.



Ko 323

9^o

ULB Halle 3
004 300 106



f

5b,




VITEX



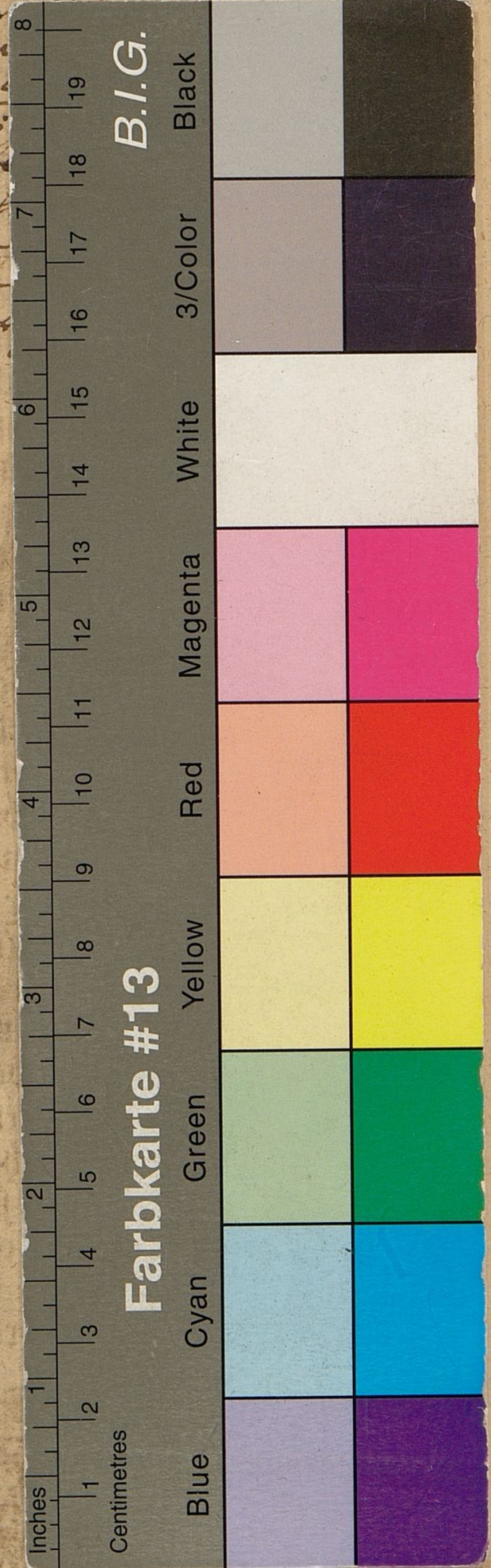
Mü





Handwritten text in a cursive script, likely a library or archival record, mentioning dates and names.

Conf. Acta Publica Convendy Archid. vom 4. Junij 1672. 6



CONSTITUTION

Von

Schuld = Macher.



Gedruckt und Verlegt zu Alten Stettin
von Michael Höpfnern / Königl. und Kath's Buchdr.
Im Jahr 1673.

Faint, illegible text visible through the paper from the reverse side.

Faint, illegible text visible through the paper from the reverse side.

Faint, illegible text visible through the paper from the reverse side.

Faint, illegible text visible through the paper from the reverse side.

Faint, illegible text visible through the paper from the reverse side.

